

Mit Urteil vom 20.9.2022 hat der EuGH die im Telekommunikationsgesetz vorgesehene Vorratsdatenspeicherung in Deutschland für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt (s. dazu auch die Meldung unten auf dieser Seite). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt dieses Urteil, das die Position der deutschen Anwaltschaft bestätigt. „Die anlasslose Vorratsdatenspeicherung steht dem – auch durch die EU-Grundrechtecharta garantierten – Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen“, so Rechtsanwalt *Dr. David Albrecht* aus dem Ausschuss Gefahrenabwehrrecht des DAV. „Das stellte der EuGH bereits in mehreren vorangegangenen Entscheidungen zu Gesetzen in anderen Unionsländern fest. Mit dem heutigen Urteil bleibt der Gerichtshof seinem bisherigen Kurs treu.“ „Wir sehen uns erneut bestätigt“, so *Albrecht* weiter. Die anlasslose Vorratsdatenspeicherung sei damit nach Jahren der Debatte endlich Geschichte (PM DAV Nr. 26/22 vom 20.9.2022). Ähnlich äußert sich auch Bitkom-Hauptgeschäftsführer *Dr. Bernhard Rohleder* (s. PM Bitkom vom 20.9.2022): „Mit seinem heutigen Urteil beerdigt der EuGH faktisch die Vorratsdatenspeicherung. Es macht keinen Sinn, sich weiterhin an diesem Instrument der anlasslosen Speicherung von Verbindungsdaten abzuarbeiten. Die Politik ist aufgefordert, andere und zwar gesetzeskonforme Möglichkeiten der digitalen Forensik zu nutzen.“



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung generell unionsrechtswidrig

Der EuGH hat mit Urteil vom 20.9.2022 in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 (Space-Net) und C-794/19 (Telekom Deutschland) bestätigt, dass das Unionsrecht einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten entgegensteht, es sei denn, es liegt eine ernste Bedrohung für die nationale Sicherheit vor. Zur Bekämpfung schwerer Kriminalität können die Mitgliedstaaten jedoch unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere eine gezielte Vorratspeicherung und/oder umgehende Sicherung solcher Daten sowie eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen vorsehen.

(PM EuGH Nr. 156/2022 vom 20.9.2022)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2177-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *S. hierzu auch den Blickpunkt auf dieser Seite.*

EuGH: Präventive Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung von Straftaten des Marktmissbrauchs unzulässig

Mit Urteil vom 20.9.2022 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-339/20 (VD) und C-397/20 (SR) entschieden, dass es nicht zulässig ist, dass die Anbieter von Diensten der elektronischen Kommunikation die Verkehrsdaten ab dem Zeitpunkt der Speicherung zur Bekämpfung von Straftaten des Marktmissbrauchs, u. a. von Insidergeschäften, präventiv ein Jahr lang allgemein und unterschiedslos auf Vorrat speichern. Ein nationales Gericht kann die Feststellung, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine solche Vorratspeicherung der Verkehrsdaten vorsehen, ungültig sind, nicht in ihren zeitlichen Wirkungen beschränken.

(PM EuGH Nr. 157/2022 vom 20.9.2022)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2177-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH/GA-SA: Wettbewerbsbehörde kann Vereinbarkeit einer Geschäftspraxis mit der DSGVO prüfen

In seinen Schlussanträgen vom 20.9.2022 in der Rechtssache C-252/21 (Meta Platforms u. a.) hat Generalanwalt *Rantos* ausgeführt, dass eine Wettbewerbsbehörde in Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Vereinbarkeit einer Geschäftspraxis mit der Datenschutzgrundverordnung prüfen kann. Sie muss jedoch jede Entscheidung oder Untersuchung der nach dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörde berücksichtigen.

(PM EuGH Nr. 158/2022 vom 20.9.2022)

OLG Karlsruhe: Kein Ausschluss aus Vergabeverfahren wegen Einbindung der luxemburgischen Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Hosting-Anbieterin

Die Anbieterin eines digitalen Entlassmanagements für Patienten ist nicht allein deswegen aus einem Vergabeverfahren zweier kommunaler Krankenhausgesellschaften auszuschließen, weil sie die luxemburgische Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Hosting-Dienstleisterin einbinden will. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen sich vielmehr auf die bindenden Zusagen der Anbieterin verlassen, dass die Daten ausschließlich in Deutschland verarbeitet und in kein Drittland übermittelt werden. Dies hat der Vergabesenat des OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 7.9.2022 – 15 Verg 8/22 – entschieden.

(PM OLG Karlsruhe vom 7.9.2022)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2177-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

DAV: Expertengremien für die Besetzung von Richterstellen gefordert

Anlässlich des Deutschen Juristentags (djT) plädiert der Deutsche Anwaltverein (DAV) in einer Stellungnahme für unabhängige Expertengremien für die Auswahl von Richterinnen und Richtern. Dort soll auch die Anwaltschaft mit ih-

rer Vielfalt angemessen vertreten sein. Zur Besetzung von Richterpositionen, insbesondere zu Ober- und Bundesgerichten sei zudem ein Anforderungskatalog gesetzlich zu verankern. „Durch eine gesetzliche Festlegung der maßgeblichen Eignungskriterien hätten die jeweiligen Gremien zunächst eine hilfreiche Entscheidungsgrundlage in der Hand. Zugleich kann so etwas auch der Gefahr vorbeugen, sich bei den Entscheidungen von willkürlichen, (partei)politischen oder anderen sachfremden Erwägungen leiten zu lassen“, so DAV-Präsidentin *Kindermann*. Einer politischen Einflussnahme auf die Besetzung von Spitzenämtern in der Justiz müsse so gut es geht entgegengewirkt werden, um die Unabhängigkeit der Justiz bestmöglich zu sichern.

(PM DAV – Rechtspolitik Nr. 28/22 vom 21.9.2022)

EP: Stellungnahme zum KI-Gesetz

Der Rechtsausschuss hat insbesondere die Regelungen zur Sicherheit von KI-Systemen durch menschliche Kontrolle präzisiert. Der Schutz von Privatsphäre und Daten sowie der Werte der Union hat einen besonderen Stellenwert. So sollen die Anbieter von KI-Systemen u. a. sicherstellen, dass die Nutzer über die Interaktion mit einem KI-System informiert werden und dass eine menschliche Aufsicht des Systems stattfindet. Insbesondere KI-Systeme mit einem hohen Risiko, wie solche zum Betrieb kritischer Infrastrukturen und zur biometrischen Identifizierung, sollen so konzipiert werden, dass sie wirksam von Menschen beaufsichtigt werden können und im Notfall die Möglichkeit besteht, in den Betrieb des KI-Systems einzugreifen und diesen zu stoppen, solange durch den menschlichen Eingriff kein erhöhtes Risiko entsteht. Zudem soll jede natürliche und juristische Person die Möglichkeit haben, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Gesundheit, Sicherheit oder ihre Rechte verletzt wurden.

(BRAK – Nachrichten aus Brüssel – Ausgabe 16/2022 vom 15.9.2022)